

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/1225 –**

**Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beschleunigung
von Genehmigungsverfahren**

Knapp zwei Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch den Deutschen Bundestag und gut ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, mittels eines sogenannten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092) die Dauer von Genehmigungsverfahren insbesondere in den neuen Bundesländern und in Berlin so zu verkürzen, daß so schnell wie möglich der Zustand der Verkehrswege verbessert werden kann. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur Voraussetzung dafür, daß sich Wirtschaftsunternehmen in den neuen Ländern ansiedeln. Insoweit soll das Gesetz auch einen Beitrag zum Abbau von Investitionshemmnissen leisten.

In der öffentlichen Diskussion der vergangenen Monate wurde insbesondere an der Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit, an der praktischen Aufhebung des förmlichen Raumordnungsverfahrens und an der neugeschaffenen Möglichkeit der Plangenehmigung Kritik geübt. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit von Teilen des Gesetzentwurfes mit der Verfassung angezweifelt.

Es ist zu befürchten, daß die Streichung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Plangenehmigung sowie die Streichung der UVP im Linienbestimmungsverfahren zur Mißachtung oder zur Fehlgewichtung von Umweltbelangen in den Verfahren führen wird. Die beabsichtigten Regelungen stehen insgesamt im Widerspruch zur Richtlinie der EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG).

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und die angekündigten Maßnahmegesetze stellen einen Rückschritt in ein autoritäres Verwaltungsdenken dar, das in Bürgerbeteiligungen lediglich einen lästigen Störfaktor sieht. Die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer sollen erneut bei der Mitbestimmung ihrer eigenen Angelegenheiten eingeschränkt werden. Positive Erfahrungen in der alten Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsstaatlichkeit der Planungsverfahren werden ignoriert. Der von der Bundesregierung gewählte Weg wird daher eher gegenteilige Effekte provozieren. Bürger-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

innen und Bürger und Verbände können ihre Erfahrungen nur ungenügend einbringen und fühlen sich zu Recht in ihren Bedenken nicht ernst genommen. Das dürfte letztlich dazu führen, daß noch öfter als bisher und mit allen Konsequenzen für den Verfahrensablauf Gehör bei Gerichten gesucht wird. Eine Prozeßlawine könnte die Folge sein, aber nicht unbedingt ein rascher Planungserfolg.

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 (EG-UVPR) ist durch die Mitgliedstaaten auch ohne innerstaatliche Umsetzung seit ihrer Verabschiedung unmittelbar anzuwenden. Die Bundesregierung hat dies stets in Abrede gestellt und außerdem die innerstaatliche Umsetzung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Drei-Jahresfrist vorgenommen. Der Zeitschrift „Ökologische Briefe“ Nr. 27/91 ist zu entnehmen, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Verfahrens zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bund bezüglich des atomaren Endlagers „Schacht Konrad“ jetzt erklärt hat, daß die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung „bereits seit längerem unmittelbar anzuwenden war“.

1. Bei welchen Genehmigungsverfahren, die nach der EG-UVPR einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, hat die EG-Kommission seit 1987 Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die EG-UVPR gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, und zu welchen Ergebnissen haben diese Verfahren im einzelnen geführt?

Das in der Vorbemerkung genannte Planfeststellungsverfahren genügt den Anforderungen der „Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)“ – UVP-RL –.

Die EG-Kommission konnte erst seit dem Jahr 1988 Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die UVP-RL einleiten. Denn die UVP-RL war nach Artikel 12 Abs. 1 erst bis zum 2. Juli 1988 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Von der EG-Kommission sind bisher folgende Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet worden:

1. Abmahnschreiben vom 22. März 1989 (A 89/64) an die Bundesrepublik Deutschland:

Das Schreiben bezog sich auf die fehlende Übermittlung einzelstaatlicher Vorschriften zur Umsetzung der UVP-RL. Die Kommission hat das Verfahren nach Erhalt der Stellungnahmen der Bundesregierung vom 28. Juli 1989 und vom 15. Mai 1990 eingestellt.

2. Abmahnschreiben vom 15. Mai 1990 (A 90/189) an die Bundesrepublik Deutschland:

Das Schreiben bezieht sich auf zwei Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 1989. Diese Beschwerden betreffen

- die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Raffinerie Dollbergen in Niedersachsen (Beschwerdeverfahren P 108/89) und
- die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Großkrotzenburg in Hessen (Beschwerdeverfahren P 636/89).

Auf die Erwiderung der Bundesregierung vom 13. August 1990 gab die EG-Kommission mit Schreiben vom 25. September 1991 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab

und eröffnete damit die 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens.

Die Bundesregierung hat hierauf mit Schreiben vom 27. Januar 1992 und 24. Februar 1992 geantwortet; eine Entscheidung der Kommission darüber, ob und inwieweit sie das Verfahren weiterführt, steht noch aus.

3. Abmahnschreiben vom 4. Februar 1992 [SG (92) D/1581] an die Bundesrepublik Deutschland:

Die EG-Kommission hat in diesem Schreiben die Auffassung vertreten, daß das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, soweit es der Kommission mitgeteilt worden ist, nicht in vollem Umfang mit den Vorschriften der UVP-RL übereinstimmt.

Eine Stellungnahme der Bundesregierung ist in Vorbereitung.

2. Wurde der Europäische Gerichtshof wegen Verstöße gegen die EG-UVPR angerufen, wenn ja, welche Entscheidungen wurden durch den Europäischen Gerichtshof getroffen?

Der Europäische Gerichtshof wurde nicht angerufen.

3. Wann und mit welchem Ergebnis wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für das Kohlekraftwerk Staudinger, Block V, in Großkrotzenburg bei Hanau und für das Kohlekraftwerk in Rostock durchgeführt, bzw. wer hat auf welcher Rechtsgrundlage entschieden, keine UVP im Sinne der EG-Richtlinie durchzuführen?

Das UVP-Gesetz trat am 1. August 1990 in Kraft. Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung wurde die Anwendung des Gesetzes bis zum Inkrafttreten der novellierten Neunten Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und der novellierten Atomrechtlichen Verfahrensverordnung hinausgeschoben. Das UVP-Gesetz wird für die hier angesprochenen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz damit erst nach Inkrafttreten der 9. BImSchV anwendbar.

- a) Zum Kohlekraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg:

Für das inzwischen abgeschlossene Zulassungsverfahren waren die Behörden des Landes Hessen zuständig. Eine UVP wurde nicht durchgeführt, da das UVP-Gesetz zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung am 31. August 1989 noch nicht in Kraft getreten war.

- b) Zum Kohlekraftwerk in Rostock:

Für das Zulassungsverfahren sind die Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Eine UVP wurde nicht durchgeführt, da das UVP-Gesetz für die Anlage noch nicht anwendbar ist (s. o.).

Im Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092) sollen gemäß § 2 Abs. 2 die §§ 15 und 16 des UVP-Gesetzes außer Kraft gesetzt werden. Die weiter vorgesehene Plangenehmigung wird überhaupt kein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beinhalten, darüber hinaus soll keine UVP durchgeführt werden.

4. Wie hat die Bundesregierung diese offensichtlichen Rechtsverstöße in bezug auf die Regelungen der EG-UVPR gegenüber der EG-Kommission begründet?
Welche schriftlichen Äußerungen der EG-Kommission liegen der Bundesregierung in dieser Angelegenheit vor?

§ 2 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) bestimmt, daß die §§ 15 und 16 des UVP-Gesetzes „mit der Maßgabe Anwendung“ finden, daß „die Einbeziehung der Öffentlichkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren stattfindet“. Ein Rechtsverstoß wurde von der EG-Kommission nicht gerügt.

Die EG-Kommission hat der Bundesregierung vielmehr nach einer Konsultation wegen des Gesetzentwurfes mit Schreiben vom 8. Mai 1991 mitgeteilt, daß die Konzentration verschiedener Verfahrensstufen nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der UVP-RL stehe.

Auf zwei von der EG-Kommission zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gestellte Fragen hat die Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

- a) Eine UVP wird auch im Rahmen von Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz stattfinden. Ausnahmen nach Artikel 2 Abs. 3 der UVP-RL im Falle der Plangenehmigung bleiben vorbehalten.
- b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren erstreckt sich auch auf die Planung der Linienführung.

Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit eines Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit Zeitverlusten, die vor allem aufgrund

- der Notwendigkeit umfassender Untersuchungen im Vorverfahren (um im nachfolgenden Raumordnungsverfahren „insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Trassen begründen zu können“),
- der Öffentlichkeitsbeteiligung und
- der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen.

5. Liegen wissenschaftliche und empirische Untersuchungen vor, die diese Annahmen belegen, wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen im einzelnen?

Der Bundesminister für Verkehr hat empirische Untersuchungen über die Dauer der einzelnen Planungsschritte bei Verkehrswegevorbahen durchgeführt.

Danach beträgt die regelmäßige Dauer

- der Voruntersuchung zweieinhalb bis viereinhalb Jahre,
- des Raumordnungsverfahrens eineinhalb bis zweieinhalb Jahre (in besonderen Fällen bis zu fünf Jahren),

- des Linienbestimmungsverfahrens sechs Monate,
- der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen ein bis drei Jahre,
- des Planfeststellungsverfahrens eineinhalb bis drei Jahre (in besonderen Fällen bis zu zehn Jahren).

In der Anhörung zum Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092) im Ausschuß für Verkehr des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 1991 betonten insbesondere die Sachverständigen aus der Straßen- und Schienenbauverwaltung die Notwendigkeit des Gesetzes zur Beschleunigung in den neuen Bundesländern wegen der dortigen Verkehrssituation.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Zeitverluste vielmehr darin begründet sind, weil Behörden aufwendige Planungen bis zur Baureife durchführen, ohne daß deren Finanzierung tatsächlich gesichert ist?
Wenn nein, welche Erkenntnisse liegen dem zugrunde?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung sind Zeitverluste nicht darin begründet, daß Behörden aufwendige Planungen bis zur Baureife durchführen, ohne daß deren Finanzierung tatsächlich gesichert ist.

7. Wie hoch sind durchschnittliche zeitliche Ausfälle bei der Planung im Vorverfahren, also im reinen Behördenverfahren ohne jede Beteiligung der Öffentlichkeit?

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, dauern Voruntersuchungen in der Regel zweieinhalb bis viereinhalb Jahre. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Zeitdauer in den neuen Bundesländern durch eine stärkere Unterstützung durch private Planungsgesellschaften beträchtlich verkürzt werden kann.

8. Welche Erfahrungen, Untersuchungen oder empirische Belege liegen der Bundesregierung für Zeitverluste aufgrund der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor, obwohl das UVP-Gesetz erst vor etwa einem Jahr in Kraft getreten ist?

Der Deutsche Bundestag faßte bei der Verabschiedung des UVP-Gesetzes vom 16. November 1989 eine EntschlieÙung, in der die Bundesregierung u. a. gebeten wird, über die Ergebnisse des zu den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Planspiels... zu berichten (Drucksache 11/5532, S. 3, in Verbindung mit dem Stenographischen Bericht 176 vom 16. November 1989, S. 13406 f.).

Das Planspiel fand vom 30. Mai bis 1. Juni 1990 in Neustadt an der Weinstraße zu Entwürfen

- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 20 UVPG (UVPVwV, Stand 9. Mai 1990) und

– der Novelle zur Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Stand: April 1990

statt. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag hierüber unterrichtet (Drucksache 12/584 vom 13. Mai 1991).

Der Bericht führt aus – wie in Frage 23 erwähnt –, daß die Regelungen zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und zur Koordinierung paralleler Zulassungsverfahren durch die federführende Behörde, die dem Planspiel zugrunde lagen, von den Planspiel-Teilnehmern als Chance zur Beschleunigung betrachtet werden (vgl. Böhret und Hofmann „Umweltverträglichkeit – Test von Umweltrecht im Planspiel“ in „Beiträge zur Politikwissenschaft“, Band 49, Peter Lang, Frankfurt a. M. 1991).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in dem in der Frage besonders angesprochenen Bereich des Bundesministers für Verkehr schon vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes umfassende Prüfungen durchgeführt wurden, die weitgehend der nach dem UVP-Gesetz erforderlichen UVP entsprechen. Bei Verkehrswegen des Bundes sind diese Prüfungen seit etwa Mitte der 70er Jahre regelmäßiger Bestandteil der Planung.

Die Bundesregierung verstößt mit der geplanten Einführung der sogenannten Plangenehmigung im Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gegen den einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 anlässlich der Beratung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in dem es heißt: „Auf das Konzept eines verbindlichen Anhangs darf unter keinen Umständen verzichtet werden. Läßt sich ein Kompromiß nur unter der Voraussetzung erreichen, daß Ausnahmeklauseln geregelt werden, sollten diese so eingeschränkt wie nur möglich gehalten werden“ (Drucksache 10/613).

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese beabsichtigte Mißachtung eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages?

Der Deutsche Bundestag hat am 7. November 1991 das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz beschlossen. Teil dieses Beschlusses ist die Entscheidung des Deutschen Bundestages für die Einführung der Plangenehmigung im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Dieser Beschluß kann also nicht als „Verstoß“ gegen einen früheren Beschluß des Deutschen Bundestages betrachtet werden.

Auch die Bundesregierung hat durch ihren Vorschlag der Einführung der Plangenehmigung in keiner Weise gegen den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 verstoßen. Denn der Beschluß des Deutschen Bundestages bezog sich allein auf die damals noch anstehenden Verhandlungen über den Abschluß der UVP-RL. Inzwischen regelt die UVP-RL in Artikel 2 Abs. 3 die Möglichkeit einer Ausnahme. Die Bundesregierung hat mit ihrem Vorschlag der Einführung einer Plangenehmigung in § 4 des Gesetzes lediglich von der Möglichkeit einer derartigen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß „das Gesetz die umfassende Verantwortung aller Handelnden für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verankert und dennoch keine Investitionsbremse ist“, wie sie u. a. in der zweiten Beratung geäußert wurde?

Ja. Sie ist mit dem Berichterstatter der Auffassung, daß das Gesetz „dennoch keine Investitionsbremse“ ist, „die den Industriestandort Deutschland im immer schärfer werdenden internationalen Wettbewerb zurückwirft. Das können wir uns auch nicht leisten, . . . , denn dieses Zurückwerfen wäre gleichbedeutend damit, daß wir uns um die technischen, innovativen und letztlich auch um die materiellen Mittel betrügen, die wir aber brauchen, um Umweltschutz erfolgreich betreiben zu können“.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, hat in der gleichen Debatte unter anderem erklärt: „Um einem häufigen Einwand zu begegnen: Gerade aufgrund dieser Koordination erwarte ich eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung und nicht eine Verfahrensverlängerung. Ich möchte das sehr deutlich sagen, weil gerade auch von vielen Betroffenen die Meinung artikuliert wird, hier würde so etwas wie ein Genehmigungsverhinderungsgesetz in Gang gesetzt. Nein, wir wollen koordinieren und damit beschleunigen, nicht auf Kosten von besserer Information und besserer Einbindung von Bürgern in den Entscheidungsprozeß, sondern durch eine bessere Koordination bei der Bürokratie . . .“.

11. Wie vereinbart sich diese Aussage mit dem Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092), insbesondere mit § 2 Abs. 2 und § 4?

Nach Auffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, wird die Aussage durch das Ergebnis des UVP-Planspiels (s. Antwort zu Frage 8) grundsätzlich bestätigt. Die anderen Bundesressorts waren am Planspiel nicht beteiligt. Sie wurden jedoch vor dem Planspiel über Konzeption und Gegenstand des Planspiels unterrichtet und erhielten nach dem Planspiel Gelegenheit, mit den Planspielern die Ergebnisse des Planspiels zu erörtern.

Speziell das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz dient dem Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern zu verbessern und damit die notwendigen Voraussetzungen für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zu schaffen. In dieser für die neuen Bundesländer bestehenden Ausnahmesituation sind befristete Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der Planung von Verkehrsvorhaben in besonderem Maße erforderlich und gerechtfertigt.

Im übrigen schließt das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aus, sondern konzentriert sie in einer Verfahrensstufe. Die Einbindung der Öffentlichkeit in den Entscheidungsprozeß bleibt somit erhalten.

Zur Gewinnung von Informationen für die Verkehrswegeplanung und zur Vorbereitung der in diesem Rahmen erforderlichen Abwägungsentscheidung wird die Öffentlichkeit darüber hinaus außerhalb des förmlichen Verfahrens einbezogen, in dem über das Vorhaben unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

12. Inwieweit dient es der Beschleunigung von Verfahren bzw. der Verwirklichung von Vorhaben, wenn der Deutsche Bundestag in einer Entschließung zum UVPG (Drucksache 11/5532), die mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen wurde, eine „schnelle“ Vorlage von Durchführungsvorschriften (insbesondere zu § 20 UVPG) fordert, diese aber auch nach beinahe zwei Jahren bestenfalls als Referentenentwürfe vorliegen?

Der Deutsche Bundestag hat die in der Frage erwähnte Entschließung nicht gefaßt (vgl. Drucksache 11/5532).

Im übrigen hat die Bundesregierung mit der Durchführung des vom Deutschen Bundestag geforderten Planspiels zu Entwürfen

- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 20 UVP-Gesetz (UVPVwV) und
- der Novelle zur Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchführungsvorschriften getroffen.

Der Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ wurde im April 1991 vorgelegt und im Mai/Juni 1991 im Planspiel getestet. Die erforderliche Abstimmung mit den Bundesressorts, mit den Ländern und mit den Verbänden bedarf erheblicher Zeit.

Das UVPG kann im übrigen auch ohne die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ angewendet werden. Die in der Frage angeführte Beschleunigung von „Verfahren bzw. der Verwirklichung von Vorhaben“ ist daher auch vor Verabschiedung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift möglich.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient vielmehr der Sicherstellung, daß die UVP nach einheitlichen Kriterien und Verfahren sowie Grundsätzen durchgeführt wird.

Die Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist am 20. März 1992 verkündet worden (BGBl. I S. 536). Sie tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats, also am 1. Juni 1992, in Kraft.

Der Entwurf der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung lehnt sich konzeptionell weitgehend an die Novelle zur Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an; seine abschließende Beratung im Kreis der Bundesressorts und danach im Bundesrat kann damit beschleunigt durchgeführt werden.

In Ziffer II Nr. 3 der Entschließung zum UVPG (Drucksache 11/5532) wird die Bundesregierung aufgefordert, „so bald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen und dabei Umweltschutz und Ressourcenschonung als gleichberechtigte Ziele neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung für Verfahren und Entscheidungen nach diesem Gesetz festzulegen“.

13. Wie vereinbart sich der Stromvertrag zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und westlichen Energieversorgungsunternehmen sowie der Treuhandgesellschaft mit diesem Beschluß?

Der Stromvertrag zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und westlichen Energieversorgungsunternehmen sowie der Treuhandanstalt steht nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Deutschen Bundestages in Ziffer II Nr. 3 der Entschließung zum UVP-Gesetz (Drucksache 11/5532).

Die am 22. August 1990 unterzeichneten Stromverträge schaffen eine solide Grundlage für eine umfassende ökonomische und ökologische Umstrukturierung der Elektrizitätswirtschaft in den neuen Bundesländern. Sie tragen somit den zentralen energiepolitischen Zielen der Bundesregierung Rechnung, nämlich der Gewährleistung von Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit der Versorgung.

14. Hat die Bundesregierung durch eine eigene Stellungnahme die Rechtsauffassung der klageführenden Kommunen im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Stromvertrag bestätigt?

Die Bundesregierung hat in dem Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde von 165 Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern Stellung genommen. Sie hat darin ihre Überzeugung begründet, daß die angegriffenen Regelungen insbesondere des Einigungsvertrages mit der Verfassung in Einklang stehen.

15. Wann gedenkt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen?
16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß unter „so bald wie möglich“ im allgemeinen Sprachgebrauch ein kürzerer Zeitraum als zwei Jahre verstanden wird?

Die Bundesregierung wird noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vorlegen. Die Vorarbeiten für die Novelle sind angelaufen, um eine ausreichende fachliche Basis für eine politische Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und der Bundesregierung insgesamt zu schaffen.

Durch die Probleme des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik sowie das neue Stromeinspeisungsgesetz und die Reform des Konzessionsabgabenrechts haben sich gewisse Verzögerungen ergeben. Jedoch ist vorgesehen, möglichst bald mit den Gesprächen über einen konkreten Gesetzentwurf zu beginnen und damit auch der Entschließung des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages zum UVPG (Drucksache 11/5532) wird unter Ziffer II Nr. 4 ausgeführt, daß „der Deutsche Bundestag beabsichtigt, durch Änderung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen, daß in verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden, bei Offenbarung personenbezogener Daten Rechte Dritter und des Vorhabenträgers nicht beeinträchtigt werden. Er bittet die Bundesregierung, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen“.

17. Mit welchen Gesetzentwürfen ist die Bundesregierung diesem Beschluß nachgekommen bzw. bis wann soll dieser Beschluß des Parlaments umgesetzt werden?

In der am 20. März 1992 verkündeten Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV, siehe Antwort zu Frage 12) ist § 12 Abs. 2 wie folgt neu gefaßt worden:

„(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

In der genannten Entschließung heißt es unter Ziffer II Nr. 5: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – in Anlehnung an die Regelungen des § 26 GO-BReg – das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben.“

18. Ist die Bundesregierung diesem Beschluß des Parlaments nachgekommen, bzw. wann und in welcher Form beabsichtigt sie, diesen Beschluß des Deutschen Bundestages umzusetzen?

Die Prüfung der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

19. Bei welchen Vorhaben hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt, und ist die Bundesregierung diesem Verlangen gefolgt?
20. Bei welchen Vorhaben hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Widerspruch gegen die Verwirklichung eingelegt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

21. Inwieweit vereinbart sich die Ablehnung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 1991 in bezug auf den § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, wonach bei Linienbestimmungsverfahren das „Einvernehmen“ mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefordert wurde, durch die Bundesregierung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. November 1989?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bleibt auch weiterhin, im Rahmen der Geschäftsordnung der Bundesregierung, an der Entscheidung beteiligt. Dies ermöglicht nach Einschätzung der Bundesregierung eine Abstimmung in kürzeren Fristen als bei einer ausdrücklichen Einvernehmensregelung. Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten

werden nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung beigelegt.

22. Aufgrund welcher Erkenntnisse hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits im Dezember 1990, also nur vier Monate nach Inkrafttreten des UVPG, gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren auch bei Vorhaben mit erheblicher Umweltrelevanz gefordert, obwohl der vom Deutschen Bundestag mit Entschließung vom 16. November 1989 geforderte Bericht über erste Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere über die Auswirkungen auf die Dauer der Zulassungsverfahren und über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften zu § 20 UVPG, genauso wenig vorlag, wie die Verwaltungsvorschriften nach § 20 UVPG selbst?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die in der Frage angesprochenen gesetzlichen Maßnahmen nicht gefordert. Entsprechende Pressemeldungen treffen nicht zu.

Im übrigen sind – wie bereits in der Antwort auf Frage 11 ausgeführt – angesichts der besonderen Situation in den neuen Bundesländern auch besonders intensive Maßnahmen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren erforderlich.

23. Inwieweit hat die Bundesregierung bei der Erstellung des Beschleunigungsgesetzes den Bericht über die Ergebnisse des UVP-Planspiels vom November 1990 berücksichtigt, dem zu entnehmen ist, daß von der großen Mehrheit der Beteiligten die Regelungen der UVP-Verwaltungsvorschrift als Chance zur Beschleunigung von Verfahren angesehen werden (S. 128, 129), wie dies auch in der Unterrichtung der Bundesregierung über die Planspielergebnisse (Drucksache 12/584 vom 13. Mai 1991, S. 3) zum Ausdruck gebracht wird?

Wie in dem Bericht der Bundesregierung vom 13. Mai 1991 ausgeführt (S. 2), enthielten die Vorschriftenentwürfe, die Gegenstand des UVP-Planspiels waren, zur Bauleitplanung und zum Bau von Verkehrswegen keine Aussage.

Anfang des Jahres 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem internen Rundschreiben an die Umweltminister der Länder Zweifel an der Tragfähigkeit des UVP-Gesetzes geäußert. In diesem Schreiben wird die Notwendigkeit einer Novellierung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung angedeutet, da diese hinter die EG-Richtlinie zurückfallen und daher eine Direktwirkung der EG-Richtlinie in dieser Frage unterstellt wird, weil das UVP-Gesetz der umfassend angelegten Informationspflicht der EG-Richtlinie nicht gerecht wird. Weiter heißt es, daß „EG-rechtliche Risiken“ darin gesehen werden, daß zum Beispiel bei der Planung von Abfallentsorgungsanlagen häufig die geforderte Unterrichtung der Öffentlichkeit fehlt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt daher, von einfachen Plangenehmigungen abzusehen und statt dessen Planfeststellungsverfahren mit umfassender UVP-Prozedur vorzunehmen.

24. Wie ist diese Rechtsauffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Schaffung der Möglichkeit der Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in § 4 des Entwurfs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in Einklang zu bringen?

Die Möglichkeit einer Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Artikel 2 Abs. 3 UVP-RL gedeckt (s. o. zu Frage 4). Die zitierte und innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Rechtsauffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in dem Schreiben vom 13. November 1989 steht hiermit in Einklang.

25. Wie vereinbart sich die EG-UVPR mit den geplanten Maßnahmegesetzen, wonach bedeutende Projekte durch den Deutschen Bundestag, also ohne weitere Verfahren und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, beschlossen werden sollen?

Zur schnellstmöglichen Bauzulassung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“, für die wegen der herausragenden verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ein – auch nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gestrafftes – herkömmliches Planungsverfahren zeitlich nicht ausreichend erscheint, bereitet die Bundesregierung Investitionsmaßnahmegesetze vor. Hierdurch soll die Bauzulassung des jeweiligen Vorhabens unmittelbar durch den Gesetzgeber erfolgen, d. h. die Genehmigung des Vorhabens erfolgt durch ein Bundesgesetz.

Da die UVP-RL nach ihrem Artikel 1 Abs. 5 nicht für Projekte gilt, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, ist insoweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz nicht erforderlich. Bei der auch im Gesetzgebungsverfahren erforderlichen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange werden die Umweltaspekte gleichwohl die erforderliche Berücksichtigung finden.

26. Hat die EG-Kommission eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmegesetzen abgegeben, und wenn ja, welche?

Nein.